

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
nach § 135 Bundesbaugesetz (BauGB)**

Aufgrund des § 135c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und der §§ 10 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 28.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

**1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
nach § 135 Bundesbaugesetz (BauGB)**

Artikel 1

Die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen vom 18.11.1998 (Delmenhorster Kreisblatt vom 11.01.1999, S. 27) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Angabe „§ 135“ durch die Angabe „den §§ 135a – 135 c“ und das Wort „Bundesbaugesetz“ durch das Wort „Baugesetzbuch“ ersetzt.
2. In § 1 wird der folgende Satz 2 neu eingefügt:

„Die Zuordnung kann insbesondere zu den über das Ökokonto der Stadt bereitgestellten Ausgleichsmaßnahmen geschehen.“
3. In § 2 Absatz 1 werden die Zahl „1“ und das Wort „Satz“ gestrichen.
4. In § 3 werden die folgenden Sätze 2 und 3 neu eingefügt:

„Dies gilt auch, wenn die Ausgleichsmaßnahmen über das Ökokonto der Stadt bereitgestellt werden. In diesem Fall ist der Zeitpunkt der Abbuchung aus dem Ökokonto maßgebend.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Rückwirkung zum 19.10.2019 in Kraft.

Delmenhorst, 25.01.2021
STADT DELMENHORST

Axel Jahnz
Oberbürgermeister

Delmenhorst, den 28.01.2021
- elektronisch signiert -
K. Koehler
Fachdienst Recht

